

## Jugendschutz und Kinobesuch

Filmvorführungen in der Öffentlichkeit (Kino, Gaststätten, Jugendclub, Festivals...) unterliegen Beschränkungen: Neben **Altersfreigabe** bestehen auch **Zeitgrenzen**, wann Kinder und Jugendliche alleine oder in Begleitung eine Filmvorführung besuchen dürfen. Diese Vorschriften gelten für Spielfilme, Videoclips, Trailer, Kurzfilme etc.

**Kinder und Jugendliche dürfen grundsätzlich nur Filme im Kino anschauen, die für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind und zu bestimmten Zeiten vorgeführt werden**, vor allem, wenn sie sich nicht in Begleitung ihrer Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person befinden. **Die Beschränkungen durch die Altersfreigabe bestehen auch, wenn Eltern ihre Kinder ins Kino begleiten.** Kinder zwischen 6 und 12 Jahren dürfen in Begleitung ihrer Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person in einem Film gehen, der mit der „Freigabe ab zwölf Jahren“ gekennzeichnet ist.

Die Regeln im Überblick:

- Kinder unter sechs Jahren dürfen nur ins Kino, wenn sie von den Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werden.
- Kinder zwischen sechs und dreizehn Jahren dürfen nur ins Kino, wenn die Vorstellung vor 20 Uhr endet oder wenn sie von den Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werden.
- Jugendliche (ab 14 Jahren) unter 16 Jahren dürfen nur ins Kino, wenn die Vorstellung vor 22 Uhr endet oder wenn sie von den Eltern oder einer erziehungsberechtigten Person begleitet werden.
- Jugendliche (ab 16 Jahren) unter 18 Jahren dürfen nur ins Kino, wenn die Vorstellung vor Mitternacht endet oder wenn sie von den Eltern oder einer erziehungsberechtigten Person begleitet werden.
- Kindern ab 6 Jahren ist es gestattet Filmvorführungen mit „freigegeben ab 12 Jahren“ in Begleitung einer **erziehungsbeauftragten** Person, **statt bisher** einer personensorgeberechtigten Person (Eltern), zu besuchen (§ 11 Abs. 2 JuSchG).

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend